



AMTSBLATT

für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO,
KREMITZAUE, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

amtsblatt@amt-schlieben.de
www.amt-schlieben.de

Jahrgang 35
Nummer 6
Mittwoch, den 18. Juni 2025

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Schlieben sowie der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben	Seite 2
Entschädigungssatzung für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben und deren Ausschüsse sowie die Ortsvorsteher der Ortsteile	Seite 3
Stellenausschreibung	Seite 4
Öffentliche Ausschreibung zum Verkauf von Grundstücken	Seite 4
Ausschreibung zur Nachnutzung von Teilflächen auf ehemaligen kommunalen Friedhöfen	Seite 10
Nachrichten anderer Behörden und Verbände	Seite 10
Mobiltelefonische Erreichbarkeit der Revierpolizei im Amt Schlieben	Seite 12
Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst	Seite 12

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Schlieben

Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Schlieben sowie der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben

Beschlüsse aus der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Schlieben vom 13.05.2025, an welcher der Amtsausschussvorsitzende und 10 Amtsausschussmitglieder teilnahmen

01.-04./2025 Bestätigung Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 58 BbKVerf über die Teilnahme am Bieterwettbewerb im Rahmen einer Zoll-Auktion zur Lieferung eines gebrauchten Tragkraftspritzenfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Werchau

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 58 BbgKVerf über die Teilnahme an einer Zoll-Auktion zur Lieferung eines gebrauchten Tragkraftspritzenfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Werchau.

02.-05./2025 Bestellung des Amtswehrführers der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlieben

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben bestellt Herrn Guido Schmidt unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von sechs Jahren ab 11.06.2025 zum Amtswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlieben.

03.-05./2025 Bestellung des 1. Stellvertreters des Amtswehrführers der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlieben

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben bestellt Herrn Andreas Jahl unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von sechs Jahren ab 11.06.2025 zum 1. Stellvertreter des Amtswehrführers der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlieben.

04.-05./2025 Bestellung des 2. Stellvertreters des Amtswehrführers der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlieben

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben bestellt Herrn Danilo Mirring unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von sechs Jahren ab 11.06.2025 zum 2. Stellvertreter des Amtswehrführers der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlieben.

05.-05./2025 Bestellung einer Standesbeamtin

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben bestellt Frau Heike Richter mit sofortiger Wirkung zur Standesbeamtin des Amtes Schlieben.

06.-05./2025 Aufstellung eines amtsgebietsbezogenen Flächennutzungsplanes für das Amt Schlieben

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Aufstellung des Flächennutzungsplanes für das Amtsgebiet Schlieben, bestehend aus der Stadt Schlieben sowie den Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau und Lebusa, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 204 Abs. 1 BauGB.

07.-05./2025 Bestätigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025.

08.-05./2025 Feststellung der Entbehrlichkeit des Grundstücks in der Gemarkung Schlieben, Flur 9, Flurstück 33

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Entbehrlichkeit des Grundstücks in der Gemarkung Schlieben, Flur 9, Flurstück 33 von insgesamt 2.650 m².

09.-05./2025 Vergabe von Bauplanungsleistungen für den An- und Umbau des Amtsgebäudes im Rahmen des Aufbaus des kommunalen Dienstleistungszentrums Elbe-Elster „KomDizEE“

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Vergabe der Bauplanungsleistungen für den An- und Umbau des Amtsgebäudes im Rahmen des Aufbaus eines kommunalen Dienstleistungszentrums Elbe-Elster „KomDizEE“.

10.-05./2025 Vergabe von Planungsleistungen TGA für den An- und Umbau des Amtsgebäudes im Rahmen des Aufbaus des kommunalen Dienstleistungszentrums Elbe-Elster „KomDizEE“

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Vergabe der Planungsleistungen Technische Gebäudeausrüstung für den An- und Umbau des Amtsgebäudes im Rahmen des Aufbaus eines kommunalen Dienstleistungszentrums Elbe-Elster „KomDizEE“.

11.-05./2025 Vergabe für die Lieferung eines Böschungsmähers für den Bauhof

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Vergabe der Lieferung eines Böschungsmähers für den Bauhof.

12.-05./2025 Abschluss eines Flächentauschvertrages ohne Wertausgleich über das in der Gemarkung Schlieben, Flur 8, gelegene Flurstück 973 gegen das in der Gemarkung Schlieben, Flur 9, gelegene Flurstück 33

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt den Abschluss eines Flächentauschvertrages ohne Wertausgleich über das Grundstück in der Gemarkung Schlieben, Flur 8, Flurstück 973 gegen das in der Gemarkung Schlieben, Flur 9, gelegene Flurstück 33.

13.-05./2025 Unterzeichnung einer Vollmacht zur Einholung von Auskünften über kommunale Flächen in der Gemarkung Stechau, Flur 2, Flurstücke 143 und 40/2

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Unterzeichnung einer Vollmacht zur Einholung von Auskünften über kommunale Flächen, gelegen in der Gemarkung Stechau, Flur 2, Flurstücke 143 und 40/2.

14.-05./2025 Entfristung des Arbeitsverhältnisses einer Reinigungsmitarbeiterin im Schul- und Kitabereich Hohenbucko

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Entfristung des Arbeitsverhältnisses einer Reinigungsmitarbeiterin im Schul- und Kitabereich Hohenbucko.

15.-05./2025 Entfristung des Arbeitsverhältnisses eines Reinigungsmitarbeiters im Schulbereich der Grund- und Oberschule Schlieben

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Entfristung des Arbeitsverhältnisses eines Reinigungsmitarbeiters im Schulbereich der Grund- und Oberschule Schlieben.

16.-05./2025 Annahme eines Vergleichsvorschlages im arbeitsrechtlichen Verfahren vor dem Arbeitsgericht Cottbus, Aktenzeichen 2 Ca 302/25

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Annahme eines Vergleichsvorschlages im arbeitsrechtlichen Verfahren vor dem Arbeitsgericht Cottbus, Aktenzeichen 2 Ca 302/25.

**Beschlüsse aus der Sitzung der
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben
vom 20.05.2025, an welcher die Bürgermeisterin und
9 Stadtverordnete teilnahmen**

**36.-05./2025 Entschädigungssatzung für die Mitglieder
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Schlieben und deren Ausschüsse sowie die
Ortsvorsteher der Ortsteile**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Entschädigungssatzung für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben und deren Ausschüsse sowie die Ortsvorsteher der Ortsteile.

**37.-05./2025 Vergabe der Hausnummer Am Bahnhof 7 für den
ehemaligen Loksuppen in der Stadt Schlieben,
Gemarkung Schlieben, Flur 8, Flurstück 1391**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Vergabe der Hausnummer Am Bahnhof 7 für das in der Gemarkung Schlieben, Flur 8, gelegene Flurstück 1391.

**38.-05./2025 Vergabe für das LOS 04 Fenster/Außentüren/
Innentüren Vergabe-Nr. 09/25 für die Dachsanie-
rung der Häuser II und III sowie eines Erweite-
rungsbaus mit Belüftungsanlage an das Haus
IV an der Grund- und Oberschule „Ernst-Legal“
in Schlieben**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Vergabe für das LOS 04 Fenster/Außentüren/Innentüren (Verg.-Nr. 09/25) für das Vorhaben Dachsanierung der Häuser II und III sowie eines Erweiterungsbaus mit Belüftungsanlage an das Haus IV an der Grund- und Oberschule „Ernst-Legal“ in Schlieben.

**39.-05./2025 Abschluss eines Pachtvertrages über eine Teil-
fläche von ca. 11 m² für das in der Gemarkung
Frankenhain, Flur 2, gelegene Flurstück 75/1**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages für eine Teilfläche von ca. 11 m² für das in der Gemarkung Frankenhain, Flur 2, gelegene Flurstücks 75/1.

**40.-05./2025 Abschluss einer Übertragungsvereinbarung
zum Durchführungs- und Erschließungsvertrag
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-
Freiflächenanlage Jagsal“ in der Stadt Schlie-
ben / OT Jagsal vom 20.11./21.11.2019 sowie
zum Nachtrag vom 31.05./08.06.2022 bzw. zum
Nachtrag vom 12.11./15.11.2024**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt den Abschluss einer Übertragungsvereinbarung zum Durchführungs- und Erschließungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Jagsal“ in der Stadt Schlieben / OT Jagsal vom 20.11./21.11.2019 sowie zum Nachtrag vom 31.05./08.06.2022 bzw. zum Nachtrag vom 12.11./15.11.2024.

**41.-05./2025 Erteilung der Zustimmung zur Abtragung eines
Erdwalls auf dem kommunalen Grundstück in
der Gemarkung Jagsal, Flur 2, Flurstück 120/23**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Erteilung der Zustimmung zur Abtragung eines Erdwalls auf dem kommunalen Grundstück in der Gemarkung Jagsal, Flur 2, Flurstück 120/23.

**42.-05./2025 Abschluss eines Pachtvertrages über eine
Teilfläche von ca. 29 m² des in der Gemarkung
Frankenhain, Flur 1, gelegenen kommunalen
Flurstücks 20/7**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages über eine Teilfläche von ca. 29 m² des in der Gemarkung Frankenhain, Flur 1, gelegenen kommunalen Flurstücks 20/7.

**Entschädigungssatzung für die Mitglieder
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Schlieben und deren Ausschüsse sowie die
Ortsvorsteher der Ortsteile**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9, 30 Abs. 4, 43 Abs. 4 Satz 4 und 45 Abs. 5 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) sowie der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 40]), geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 47]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben in ihrer Sitzung am 29.04.2025 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben und deren Ausschüsse sowie die Ortsvorsteher der Ortsteile.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und die Ortsvorsteher erhalten zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung. Diese ist so bemessen, dass der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten werden.

(2) Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur und Fernsprechgebühren sowie Fahrkosten innerhalb der Stadt Schlieben.

(3) Daneben wird den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse sowie den Ortsvorstehern ein Sitzungsgeld sowie auf Antrag eine Entschädigung des Verdienstausfalles sowie Reisekostenentschädigung gewährt.

§ 3

Aufwandsentschädigung für die Stadtverordneten

Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Stadtverordneten wird auf 70 Euro festgesetzt.

§ 4

**Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen
Bürgermeister**

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister wird auf 1.130 Euro festgesetzt.

(2) Wird der ehrenamtliche Bürgermeister von einem seiner Stellvertreter mindestens 2 Wochen bei der Vorbereitung und Durchführung einer Stadtverordnetenversammlung vertreten, erhält er nur die halbe Aufwandsentschädigung. Der andere Anteil steht dem Stellvertreter zu.

§ 5

Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteher

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteher wird wie folgt festgelegt:

OT Frankenhain	200 Euro	OT Schlieben	450 Euro
OT Jagsal	200 Euro	OT Wehrhain	200 Euro
OT Oelsig	200 Euro	OT Werchau	200 Euro

(2) Sofern ein Ortsvorsteher gleichzeitig Stadtverordneter ist, erhält er daneben auch die Aufwandsentschädigung als Stadtverordneter.

(3) Sollte ein Ortsvorsteher gleichzeitig ehrenamtlicher Bürgermeister sein, entfällt die Aufwandsentschädigung für den Ortsvorsteher.

§ 6 Sitzungsgeld

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten neben der Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro.

(2) Das Sitzungsgeld wird gezahlt für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung in denen Sie Mitglied sind. Für mehrere Sitzungen an einem Tag in der Eigenschaft eines Vertreters einer Gebietskörperschaft, darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

(3) Die Ausschussvorsitzenden erhalten für jede geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld von 30 Euro.

(4) Sachkundige Einwohner erhalten Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro für die Teilnahme an Beratungen der Ausschüsse, in die sie durch die Stadtverordnetenversammlung berufen sind.

(5) Ortsvorsteher erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein Sitzungsgeld von 30 Euro, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt.

§ 7 Reiskostenvergütung

Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren. Eine Reisekostenvergütung kann nur für Dienstreisen gewährt werden, die durch den Amtsdirektor angeordnet und genehmigt wurden.

§ 8 Zahlungsbestimmungen

(1) Die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden quartalsweise, nachträglich jeweils zum 15. des dem Quartal folgenden Monats ausgezahlt.

(2) Der Anspruch und die Zahlung beginnen mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfallen mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

§ 9 Geschlechterspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechterspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben und deren Ausschüsse sowie die Ortsvorsteher der Ortsteile tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Schlieben über die Entschädigung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vom 22.02.2022, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben, Nr. 3 vom 16.03.2022 außer Kraft.

Schlieben, den 20.05.2025

gez. Polz
Amtsdirektor

Amt Schlieben, Herzberger Str. 7, 04936 Schlieben

Stellenausschreibung

Das Amt Schlieben sucht **ab sofort**, zur regelmäßigen Unterhaltsreinigung des Kita-/Schulkomplexes Hohenbucko **und ab dem 01.10.2025** für die Grund- und Oberschule „Ernst Legal“ Schlieben

zwei Reinigungskräfte (m/w/d) in Teilzeit.

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie auf der Homepage des Amtes Schlieben unter www.amt-schlieben.de.

Gemeinde Kremitzau

Öffentliche Ausschreibung zum Verkauf eines erschlossenen Baugrundstücks

Lage:	Bahnhofstraße, 04936 Kremitzau / OT Kolochau
Katasterdaten:	Gemarkung Kolochau, Flur 2, Flurstück 539
Grundstücksgröße:	1.007 m ² (Vermessung bereits erfolgt)
Beschreibung:	Wohnbaugrundstück (mit Bebauungsverpflichtung innerhalb von 3 Jahren) mind. Bodenrichtwert (Bauland Kolochau 16,00 €/m ²) zzgl. bereits entstandener Vermessungskosten i. H. v. 3.790,08 € sowie zzgl. Notarkosten und Kosten Grundbuchamt medien- und verkehrstechnisch ortsüblich erschlossen
Verkaufspreis:	Zuwegung, Wasser/Abwasser, Energieversorgung vorhanden bzw. anliegend Telefonie, Internetanschluss bei Bedarf gewährleistet
Erschließungszustand:	bis zum 31.07.2025 an das Amt Schlieben, Abt. Liegenschaften, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben
Kaufangebote:	

Die Vergabe erfolgt nicht zum Höchstgebot, sondern nach den konzeptionellen Nutzungsvorschlägen und derer glaubhaften Darlegung durch den Bieter.

Die Gemeinde Kremitzau behält sich vor, die Ausschreibung ohne Angabe weiterer Gründe aufzuheben.

Ansprechpartner für Rückfragen ist Frau Kirschner, Abt. Liegenschaften, unter der Telefonnummer 035361/356 - 20.



Karte: © GeoBasis-DE/LGB (2023), dl-de/by-2-0, Daten geändert

Gemeinde Kremitzau**Öffentliche Ausschreibung zum Verkauf eines erschlossenen Baugrundstücks**

Die Gemeinde Kremitzau schreibt folgendes Grundstück ab sofort zum Kauf aus:

Ausschreibungsdetails:

Gemeinde Kremitzau, Gemarkung Polzen, Flur 4 und Flur 2
1 Baugrundstück mit einer Bebauungsverpflichtung innerhalb von 4 Jahren

Die Grundstücksgröße beträgt insgesamt 1.787 m² (Gemarkung Polzen, Flur 4, Flurstücke 63 und 64 sowie Gemarkung Polzen, Flur 2, Flurstück 368).

Verkaufspreis:

Mindestgebot 15,00 €/m², zzgl. Kosten für Herstellung Wasser- und Abwasserentsorgung

Erschließungszustand:

ortsüblich erschlossen bzw. anliegend (Zuwegung, Energie, Telefonie, Internet), ausstehend Wasser / Abwasser

Lagebeschreibung:

Die Gemeinde Kremitzau ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Schlieben. Der Ortsteil Polzen gehört neben den Ortsteilen Kolochau und Malitschkendorf zur Gemeinde Kremitzau. In allen drei Ortsteilen herrscht ein aktives, kulturelles und sportliches Leben in mehreren Vereinen, u. a. gibt es eine eigene Kegelbahn. Der Nachbarortsteil Kolochau verfügt über eine neue, moderne Kindertagesstätte, in der freie Kapazitäten sind. Zur Kreisstadt Herzberg (Elster) in 4 km Entfernung und zur Amtsverwaltung Schlieben in 7 km Entfernung besteht an Werktagen stündlich eine Busverbindung zwischen 05.00 Uhr und 19.00 Uhr, an den Wochenenden aller 2 Stunden.

Angebotsabgabe:

Das Angebot ist in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift – Angebot Bauland Gemarkung Polzen, Flur 4 und Flur 2 – im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben abzugeben. Die Frist für die Einreichung des Angebots endet am 31.07.2025, 11:00 Uhr. Eine Haftung der Gemeinde Kremitzau in Bezug auf die Angaben ist ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe des Grundstücks aufgrund dieser Veröffentlichung besteht nicht. Die Gemeinde Kremitzau ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Zudem behält sie sich das Recht vor, das Ausschreibungsverfahren jederzeit, ohne Angabe von Gründen abbrechen oder ganz aufzuheben. Es handelt sich hierbei um keine Ausschreibung im Sinne des Vergaberechts, deshalb besteht keine Bindung an die Vergabebestimmungen der VgV, VOL, VOB o. ä.

Eine gemeinsame Vor-Ort-Besichtigung wird angeboten. Eingereichte Unterlagen werden nicht zurückgesandt. Gemäß EU-DSGVO in Verbindung mit dem BDGS wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten zur Auswertung der Gebote verwaltungsintern elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Mit der Abgabe eines Angebotes bestätigt der Bieter die Kenntnis dieser allgemeinen Informationen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Liegenschaften, Frau Kirschner, unter der Telefonnummer 035361/356 - 20.



Gemeinde Kremitzau**Öffentliche Ausschreibung zum Verkauf eines erschlossenen Baugrundstücks**

Die Gemeinde Kremitzau schreibt folgendes Grundstück ab sofort zum Kauf aus:

Ausschreibungsdetails:

Gemeinde Kremitzau, Gemarkung Polzen, Flur 4 und Flur 2
1 Baugrundstück mit einer Bebauungsverpflichtung innerhalb von 4 Jahren

Die Grundstücksgröße beträgt insgesamt 1.950 m² (Gemarkung Polzen, Flur 4, Flurstücke 61 und 62 sowie Gemarkung Polzen, Flur 2, Flurstück 367).

Verkaufspreis:

Mindestgebot 15,00 €/m², zzgl. Kosten für Herstellung Wasser- und Abwasserentsorgung

Erschließungszustand:

ortsüblich erschlossen bzw. anliegend (Zuwegung, Energie, Telefonie, Internet), ausstehend Wasser / Abwasser

Lagebeschreibung:

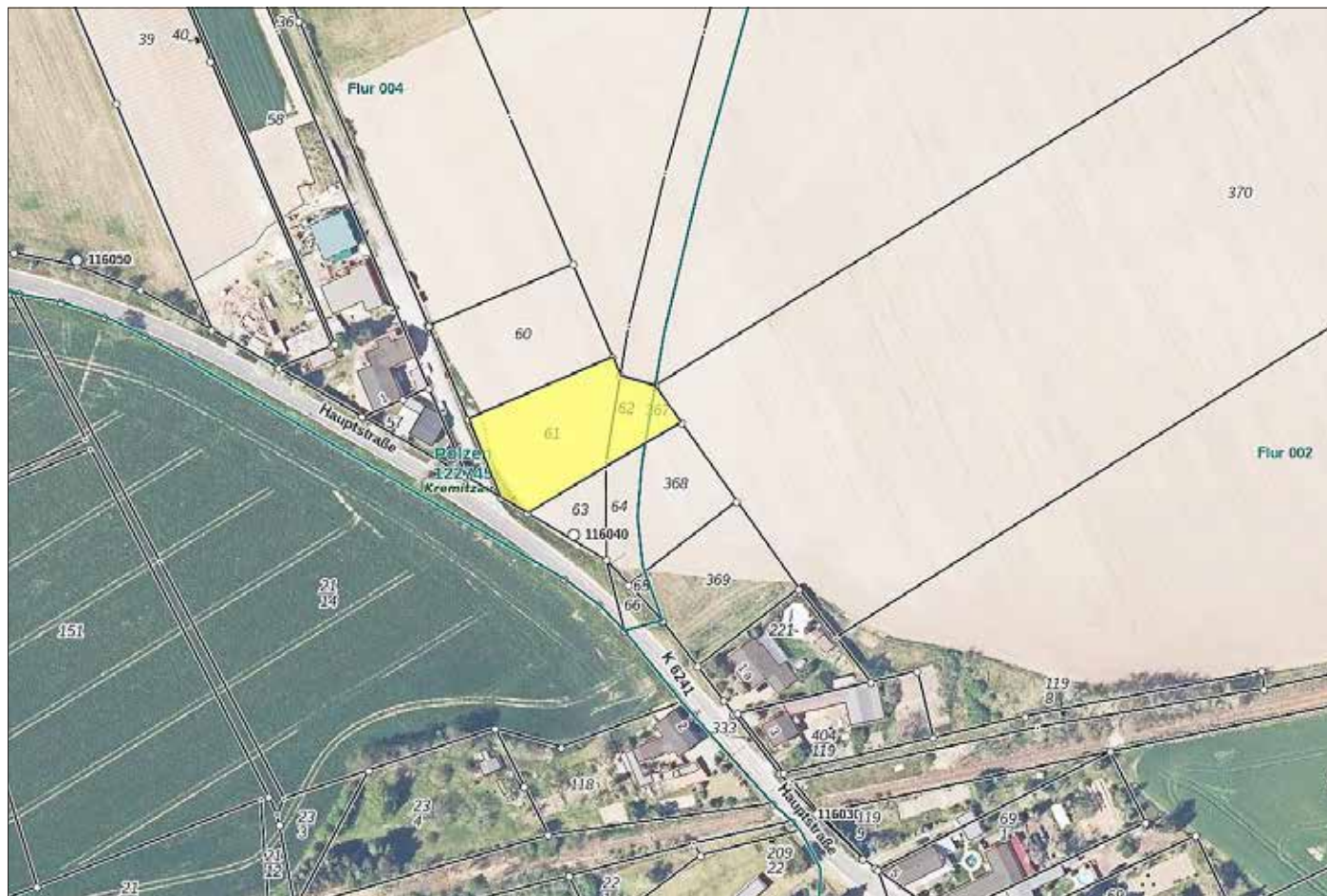
Die Gemeinde Kremitzau ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Schlieben. Der Ortsteil Polzen gehört neben den Ortsteilen Kolochau und Malitschkendorf zur Gemeinde Kremitzau. In allen drei Ortsteilen herrscht ein aktives, kulturelles und sportliches Leben in mehreren Vereinen, u. a. gibt es eine eigene Kegelbahn. Der Nachbarortsteil Kolochau verfügt über eine neue, moderne Kindertagesstätte, in der freie Kapazitäten sind. Zur Kreisstadt Herzberg (Elster) in 4 km Entfernung und zur Amtsverwaltung Schlieben in 7 km Entfernung besteht an Werktagen stündlich eine Busverbindung zwischen 05.00 Uhr und 19.00 Uhr, an den Wochenenden aller 2 Stunden.

Angebotsabgabe:

Das Angebot ist in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift – Angebot Bauland Gemarkung Polzen, Flur 4 und Flur 2 – im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben abzugeben. Die Frist für die Einreichung des Angebots endet am 31.07.2025, 11:00 Uhr. Eine Haftung der Gemeinde Kremitzau in Bezug auf die Angaben ist ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe des Grundstücks aufgrund dieser Veröffentlichung besteht nicht. Die Gemeinde Kremitzau ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Zudem behält sie sich das Recht vor, das Ausschreibungsverfahren jederzeit, ohne Angabe von Gründen abzubrechen oder ganz aufzuheben. Es handelt sich hierbei um keine Ausschreibung im Sinne des Vergaberechts, deshalb besteht keine Bindung an die Vergabebestimmungen der VgV, VOL, VOB o. ä.

Eine gemeinsame Vor-Ort-Besichtigung wird angeboten. Eingereichte Unterlagen werden nicht zurückgesandt. Gemäß EU-DSGVO in Verbindung mit dem BDGS wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten zur Auswertung der Gebote verwaltungsintern elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Mit der Abgabe eines Angebotes bestätigt der Bieter die Kenntnis dieser allgemeinen Informationen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Liegenschaften, Frau Kirschner, unter der Telefonnummer 035361/356 - 20.



Stadt Schlieben

Die Stadt Schlieben bietet folgendes Grundstück zum Kauf an:

Lage:	Naundorfer Straße, 04936 Schlieben/OT Berga
Katasterdaten:	Gemarkung Schlieben, Flur 7, Flurstück 28
Grundstücksgröße:	970 m ²
Beschreibung:	Das Grundstück liegt im Innenbereich (Bebauungsverpflichtung innerhalb von 3 Jahren). Eine Vermessung des Grundstücks ist nicht erforderlich.
Verkaufspreis:	Mindestgebot 15,00 €/m ² (Bodenrichtwert für Gemarkung Schlieben/OT Berga, WA (allgemeines Wohngebiet) gemäß Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Elbe – Elster vom 08.02.2024) zzgl. Notarkosten bzw. alle mit dem Grundstückskauf anfallenden Kosten
Erschließungszustand:	medien- und verkehrstechnisch ortsüblich erschlossen Zuwegung, Wasser/Abwasser, Energieversorgung vorhanden bzw. anliegend

Angebotsabgabe:

Das Angebot ist in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift – Angebot Gemarkung Schlieben, Flur 7, Flurstück 28 im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben abzugeben. Die Frist für die Einreichung des Angebotes endet am 31.07.2025 – 10:00 Uhr. Eine Haftung der Stadt Schlieben in Bezug auf die Angaben ist ausgeschlossen.

Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe des Grundstückes aufgrund dieser Veröffentlichung besteht nicht. Die Stadt Schlieben ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Zudem behält sie sich das Recht vor, das Ausschreibungsverfahren jederzeit, ohne Angabe von Gründen abubrechen oder ganz aufzuheben. Es handelt sich hierbei um keine Ausschreibung im Sinne des Vergaberechts, deshalb besteht keine Bindung an die Vergabebestimmungen der VgV, VOL, VOB o. ä.

Diese Vergabe erfolgt aufgrund der Auswertung der aufgeführten Vergabekriterien unter Anwendung der jeweils festgesetzten Gewichtung. Eine gemeinsame Vorortbesichtigung kann angeboten werden. Eine persönliche Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen erfolgt nicht. Eingereichte Unterlagen werden nicht zurückgesandt. Gemäß der EU-DSGVO in Verbindung mit dem BDGS wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten zur Auswertung der Gebote verwaltungsintern elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Mit der Abgabe eines Angebotes bestätigt der Bieter die Kenntnis dieser allgemeinen Informationen. Ansprechpartner für Rückfragen ist Frau Kirschner unter der Telefonnummer 035361 / 356 - 20.



Stadt Schlieben

Öffentliche Ausschreibung zum Verkauf eines Baugrundstücks

Lage: Eibenweg/Platz der Jugend, 04936 Schlieben/Berga

Katasterdaten: Gemarkung Schlieben, Flur 6, Flurstück 113

Grundstücksgröße: ca. 1.000 m² (Vermessung erforderlich)

Beschreibung: Wohnbaugrundstück (mit Bebauungsverpflichtung innerhalb von 5 Jahren)

Verkaufspreis: mind. Bodenrichtwert (Bauland Berga 15,00 €/m²)
zzgl. Vermessungskosten und Gebühren (ca. 3.500,00 €)

Erschließungszustand: medien- und verkehrstechnisch ortsüblich erschlossen
Zuwegung, Wasser/Abwasser, Energieversorgung vorhanden bzw. anliegend
Telefonie, Internetanschluss bei Bedarf gewährleistet

Kaufangebote: bis zum 31.07.2025 an das Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben

Die Vergabe erfolgt nicht zum Höchstgebot, sondern nach den konzeptionellen Nutzungsvorschlägen und derer glaubhaften Darlegung durch den Bieter.

Die Stadt Schlieben behält sich vor, die Ausschreibung ohne Angabe weiterer Gründe aufzuheben.

Ansprechpartner für Rückfragen ist das Amt Schlieben, Abt. Liegenschaften - Frau Kirschner, unter der Telefonnummer 035361/356 - 20.



Karte: © Amt Schlieben 2025 | © GeoBasis-DE/LGB 2025, dl-de/by-2-0

Stadt Schlieben

Öffentliche Ausschreibung zum Verkauf eines bebauten Grundstücks

Die Stadt Schlieben/OT Wehrhain schreibt folgendes Grundstück ab sofort zum Kauf aus:

Ausschreibungsdetails:	Stadt Schlieben/OT Wehrhain, Gemarkung Wehrhain, Flur 3, Flurstück 98 (Wehrhainer Lindenstraße 33 in 04936 Schlieben / OT Wehrhain)
Lagebeschreibung:	Land Brandenburg, Landkreis Elbe – Elster in zentraler Lage des bebauten Gemeindegebiets gelegenes und mit einem alten Schulgebäude nebst Schlauchturm bebautes Grundstück
Grundstücksgröße:	510 m²
Verkehrswert:	71.200,00 €
Erschließungszustand:	Das Grundstück ist entsprechend der örtlichen Verhältnisse erschlossen mit Wasser- und Abwasseranschluss, Energieversorgung anliegend.
Objektbeschreibung:	erbaut Anfang des 20. Jahrhunderts, Grundstück (ehemaliges Schulgebäude) mit nebenstehendem Schlauchturm (Baujahr ca. 1970), teilsaniert (Fenster und Dachdeckung im Jahr 2002), beengte Außenanlage, zweigeschossig, teilunterkellert, Dachgeschoss teilweise ausgebaut
Besonderheiten:	Bodendenkmal

Angebotsabgabe:

Das Angebot ist in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift – Angebot Gemarkung Wehrhain, Flur 3, Flurstück 98 im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben abzugeben. Die Frist für die Einreichung des Angebots endet am 31.07.2025 – 11:00 Uhr. Eine Haftung der Stadt Schlieben in Bezug auf die Angaben ist ausgeschlossen.

Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe des Grundstücks aufgrund dieser Veröffentlichung besteht nicht. Die Stadt Schlieben ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Zudem behält sie sich das Recht vor, das Ausschreibungsverfahren jederzeit, ohne Angabe von Gründen abubrechen oder ganz aufzuheben. Es handelt sich hierbei um keine Ausschreibung im Sinne des Vergaberechts, deshalb besteht keine Bindung an die Vergabebestimmungen der VgV, VOL, VOB o. ä.

Diese Vergabe erfolgt aufgrund der Auswertung der aufgeführten Vergabekriterien. Eine persönliche Einsichtnahme in das Verkehrswertgutachten ist jederzeit unter vorheriger Terminabstimmung mit Frau Kirschner, Abt. Liegenschaften, unter der Telefonnummer 035361/356 - 20 möglich.

Eingereichte Unterlagen werden nicht zurückgesandt. Gemäß der EU-DSGVO in Verbindung mit dem BDGS wird darauf hingewiesen, dass die personengebundenen Daten zur Auswertung der Gebote verwaltungsintern elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Mit der Abgabe eines Angebotes bestätigt der Bieter die Kenntnis dieser allgemeinen Informationen.

Ansprechpartner für Rückfragen ist Frau Kirschner, Abt. Liegenschaften, unter der Telefonnummer 035361/356 - 20.

Die Veräußerung / Vergabe des Grundstücks erfolgt unter Nennung des Kaufpreises sowie unter Vorlage eines Konzepts für die zukünftige Nutzung.

Ausschreibung zur Nachnutzung von Teilflächen auf ehemaligen kommunalen Friedhöfen

1. Pachtgegenstand

Folgende Teilfläche auf dem ehemaligen Friedhof im OT Hillmersdorf der Gemeinde Fichtwald ist zur Nachnutzung vorgesehen:

Ehemaliger Friedhof Hillmersdorf

Gemarkung Hillmersdorf, Flur 1, Flurstück 370/109

Teilfläche ca. 2.000 m²

Bei der Fläche handelt es sich teilweise um ein ehemaliges Bestattungsfeld und teilweise um Dauergrünflächen. Auf der Gräberfläche befindet sich noch eine eingeebnete Grabstelle, deren Ruhezeit erst im März 2027 endet. Bis zu diesem Zeitpunkt ist lediglich die Vorhaltung der Fläche möglich.

Die zu verpachtende Gesamtfläche von 2.000 m² wird im Norden und Westen begrenzt von Wohngrundstücken. Im Süden schließt sich eine Ackerfläche und im Osten eine Waldfläche an. Am nördlichen Rand der Fläche befindet sich eine eingetragene Baulast von 6 m Länge und 3 m Breite.

2. Die Pachtfläche soll in einem zweistufigen Verfahren vergeben werden.

In der ersten Stufe hat jeder das Recht, seine Idee für die Nachnutzung der Fläche einzureichen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Fläche als ehemaliger Friedhof auch in Zukunft entsprechend würdevoll behandelt wird.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald wird aus den eingereichten Nachnutzungsideen die geeignetsten aussuchen und die Einreicher zum Gespräch einladen, um die Pachtbedingungen zu klären.

Nach Abschluss aller Gespräche erhalten alle Geladenen nochmals die Möglichkeit zur Nachbesserung der Angebote, bevor dann die abschließende Vergabe durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald erfolgt.

3. Angebotsabgabe

Das Angebot ist in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift – Angebot Pachtangebot Gemeinde Fichtwald/OT Hillmersdorf – Gemarkung Hillmersdorf, Flur 1, Flurstück 370/109 – im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben abzugeben. Die Frist für die Einreichung des Angebots endet am 30.06.2025, 11:00 Uhr.

4. Sonstiges

Eine Haftung der Gemeinde Fichtwald in Bezug auf die Angaben ist ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe des Grundstücks aufgrund dieser Veröffentlichung besteht nicht. Die Gemeinde Fichtwald ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Zudem behält sie sich das Recht vor, das Ausschreibungsverfahren jederzeit, ohne Angabe von Gründen abzubrechen oder ganz aufzuheben. Es handelt sich hierbei um keine Ausschreibung im Sinne des Vergaberechts, deshalb besteht keine Bindung an die Vergabebestimmungen der VgV, VOL, VOB o. ä.

Eine gemeinsame Vor-Ort-Besichtigung wird angeboten. Eingereichte Unterlagen werden nicht zurückgesandt. Gemäß EU-DSGVO in Verbindung mit dem BDGS wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten zur Auswertung der Gebote verwaltungsintern elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Mit der Abgabe eines Angebotes bestätigt der Bieter die Kenntnis dieser allgemeinen Informationen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Liegenschaften, Frau Kirschner, unter der Telefonnummer 035361 / 356 - 20.

Nachrichten anderer Behörden und Verbände

Bekanntgabe der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung

Bekanntmachung des Landkreises Elbe-Elster, Kataster- und Vermessungsamt, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg (Elster):

Bekanntgabe der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung

Sehr geehrte Rechtsnachfolger von Herrn **Karl-Heinz Bertelmann**,

geboren am 07.02.1939, verstorben am 03.01.2013,

zuletzt wohnhaft in: Lebusaer Straße 2
04936 Lebusa OT Körba

die Grenzen des/der¹⁾ Flurstücks(e)¹⁾ 284-286 (**287**) (**Flur: 2**, Gemarkung: **Körba**, Gemeinde: Lebusa, Lagebezeichnung: Lebusaer Straße 2) sind vermessen worden.

Im Grenztermin am 16.06.2025 wurden die vorgenommenen Abmarkungen bekanntgegeben.

Ihnen wird, soweit Sie nicht am Grenztermin teilgenommen haben, Gelegenheit gegeben, sich über die vorgenommenen Abmarkungen unterrichten zu lassen. Bitte nehmen Sie dazu bis zum 22.07.2025 Kontakt mit uns auf.

Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009,

S. 166), zuletzt geändert durch Gesetze vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr 32) gebe ich deshalb durch Offenlegung die vorgenommenen Abmarkungen bekannt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorgenommenen Abmarkungen können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Landkreis Elbe-Elster, Kataster- und Vermessungsamt, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg (Elster) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> aufgeführt sind.

Die Offenlegung der Abmarkung erfolgt beim Landkreis Elbe-Elster, Kataster- und Vermessungsamt, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg (Elster) im Raum 125, in der Zeit vom 23.06.2025 bis 22.07.2025, zu den üblichen Öffnungszeiten der Kreisverwaltung.

Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Verbandssitz: Hauptstraße 23,
04938 Uebigau-Wahrenbrück, OT Wiederau
Tel.: 035365 / 440518, Fax: 035365 / 440519,
E-Mail: info@guv-wiederau.de

In der **Zeit vom 30. Juni 2025 bis 28. Februar 2026** führen der Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ sowie die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. Ordnung und II. Ordnung sowie an den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert, in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.14) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke an.

Entsprechend § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden (§ 41 Abs. 1, Nr. 3 WHG).

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und –nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung sowie die wasserwirtschaftliche und ökologische Gewässerfunktion im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt werden (§ 41 Abs. 2 - 3 WHG). Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,00 Meter und bei Gewässern I. Ordnung 10,00 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, von der Uferlinie landeinwärts (§ 38 WHG i.V.m. § 77a BbgWG). Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden (§ 41 Abs. 2 WHG).

Mit der Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für alle duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5,00 m ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. B. das Einebnen des Aushubes und Mähgutes nicht beeinträchtigt werden. Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune, feste Koppeln, Gehölzpflanzungen, u.a.) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist gemäß § 87 BbgWG durch die Wasserbehörde genehmigungspflichtig. Zuständige Wasserbehörde ist gemäß § 126 BbgWG die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises.

Entsprechend § 80 Abs. 1 BbgWG i. V. m. § 85 BbgWG hat der Verursacher oder der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage dem Gewässerunterhaltungspflichtigen die Mehrkosten zu ersetzen, wenn sich durch besondere, die Unterhaltung erschwerende Umstände (Erschwerung) die Kosten der Unterhaltung erhöhen. Nach § 85 BbgWG sind Erschwerungen insbesondere:

[...]

1. *Einleitungen in Gewässer und Einträge von Stoffen durch Gewässerbenutzungen, die zusätzliche Kontrollen, zusätzliches Krauten und Mähen oder die Entnahme von eingespültem Material erfordern,*

2. *Anlagen in, an, unter oder über Gewässern, insbesondere Querbauwerke, Durchlässe und Verrohrungen, Zäune, Stege und Gebäude, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,*

3. *Nutzungen im Uferbereich, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,*

4. *Grundstücke, die in ihrem Bestand besonders gesichert werden müssen.*

[...]

Die Mehrkosten der Unterhaltung durch Erschwerungen gem. § 85 BbgWG werden über separate Leistungsbescheide gegenüber den Grundstückseigentümern, von deren Grundstück eine Erschwerung ausgeht, erhoben.

Aus diesem Grund sowie zur planmäßigen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern - besonders an den Hauptvorflutern - und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und Durchfahrt zur zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Die Auskünfte über die Hauptvorfluter und sonstigen Gewässer II. Ordnung im Verbands- bzw. Ihrem Einzugsgebiet erhalten Sie unter der unten angegebenen Telefonnummer.

Des Weiteren müssen Anlagen, die durch technische Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungseinläufe und –ausläufe, u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 m über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Für Rücksprachen, Beantwortung von Fragen oder bei Abstimmungsbedarf bezüglich der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den:

Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz - Neugraben“
Hauptstraße 23
04938 Uebigau-Wahrenbrück, OT Wiederau
Telefon: 035365 – 440 518
E-Mail: info@guv-wiederau.de

Wiederau, den 20. Mai 2025

gez. *Andreas Claus*
Verbandsvorsteher

gez. *Sandro Bader*
Geschäftsführer

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Werchau

am Freitag, dem 27. Juni 2025, um 19.00 Uhr
im Festzelt der Gemeinde Werchau

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassenführers
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes
7. Beschluss zur Entlastung des Kassenführers
8. Bericht der Jagdpächter
9. Diskussionen und Anregungen

Bitte Teller und Besteck mitbringen!

R. Sandmann
Vorsitzender

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Krassig

am Freitag, dem 18.07.2025 um 19:00 Uhr in der Gaststätte „Zur Stadt Herzberg“, Inh. A. Troitzsch

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassenführers
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes
7. Beschluss zur Entlastung des Kassenführers
8. Bericht des Jagdpächters
9. Sonstiges, Diskussionen und Anregungen
10. Ende der Jagdversammlung mit anschließendem gemütlichem Zusammensein der Teilnehmer

Krassig, den 27. Mai 2025

K. Wäßnig
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Stellenausschreibung HWAZ

Der HWAZ beabsichtigt, zum 01. Oktober 2025 eine unbefristete Stelle als

Kaufmännischer Sachbearbeiter mit buchhalterischem Schwerpunkt (m/w/d)

mit einer Vollzeitstelle (derzeit 39 Stunden/Woche) mit tarifgebundener Entlohnung und Urlaub gem. TVöD (VKA) – je nach Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen – zu besetzen. Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie auf der Homepage des HWAZ unter www.hwaz.de.

Bereitschaftsdienst

Mobiltelefonische Erreichbarkeit der Revierpolizei im Amt Schlieben

Die für das Amt Schlieben zuständige Revierpolizistin Frau Polizeihauptkommissarin Kathi Sonntag ist unter der Mobiltelefonnummer 01707059905 erreichbar.

Revierpolizei Amt Schlieben

Polizeihauptkommissarin Kathi Sonntag

Büro: Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben

Sprechzeiten: Dienstag, 14:00 - 17:00 Uhr, Tel.: 035361 80311

Mobil: 01707059905

Polizeirevier Herzberg (Elster) (24 h besetzt): Tel.03535-42-0

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst ist rund um die Uhr an jedem Tag der Woche unter

116 117

erreichbar. Auch am Wochenende und an Feiertagen steht die Arzthotline zur Verfügung.

Impressum

Amtsblatt für das Amt Schlieben

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30
- Internet: www.amt-schlieben.de, E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07
Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich.

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.